

## **Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Himmelpforten**

Der Rat der Gemeinde Himmelpforten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2019 folgende Ehrungsrichtlinien für die Gemeinde Himmelpforten beschlossen:

### **§ 1 Ehrungsgrundsätze**

Die Gemeinde Himmelpforten ehrt aus verschiedenen Anlässen Personen oder Personengruppen nach diesen Richtlinien.

Im Einzelnen gelten die Richtlinien für folgende Ehrungen:

- Verleihungen von Ehrenbezeichnungen (§ 3)
- Erfolgreiche Amateursportlerinnen, und -sportler sowie -mannschaften (§ 4)
- Ehrenamtlich besonders engagierte Einwohnerinnen und Einwohner (§ 5)
- Besondere herausragende Verdienste im sozialen und karitativen Bereich (§ 6)
- Langjährige kommunalpolitische Tätigkeiten im Gemeinderat (§ 7)
- Alters-, Ehe-, Geschäfts- und Vereinsjubiläen (§ 8)

### **§ 2 Verfahrensgrundsätze**

- (1) Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler sind bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres durch die in Himmelpforten ansässigen Sportvereine ohne besondere Aufforderungen zu benennen, sofern der Verein sie für ehrungswürdig hält. In den Vorschlägen sind die im Laufe des Jahres erbrachten Leistungen der zu ehrenden Personen anzugeben.
- (2) Personen oder Personengruppen, die für eine Ehrung nach §§ 5 und 6 in Betracht kommen, können durch Einzelpersonen ebenso vorgeschlagen werden wie durch Vereine, Verbände, juristische Personen und Firmen. Einem Vorschlag ist eine kurze ggf. stichwortartige Aufstellung über Art, Umfang und Dauer der auszeichnungswürdigen Verdienste beizufügen. Die Vorschläge sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres einzureichen.
- (3) Über die Durchführung der Ehrung entscheidet mit Ausnahme der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Die Beschlüsse werden vom zuständigen Fachausschuss in nichtöffentlicher Sitzung vorbereitet. Die Entscheidung erfolgt nach Bedarf und im Einzelfall. Sämtliche Verpflichtungen der Gemeinde Himmelpforten aus diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch kann nicht erworben werden.
- (4) Die Ehrung wird im Rahmen einer Feierstunde in repräsentativer Form durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister vorgenommen.

### **§ 3 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Das Ehrenbürgerrecht/ Die Ehrenbezeichnung ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Himmelpforten zu vergeben hat. Es darf nur an Personen verliehen werden, die sich besonders herausragende und außergewöhnlich bleibende Verdienste um die Gemeinde erworben haben. Für die Verleihung eines Ehrenbürgerrechtes und einer Ehrenbezeichnung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und einer Ehrenbezeichnung entscheidet der Rat der Gemeinde Himmelpforten in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung ist abweichend von § 2 Absatz 3 dieser Richtlinie in feierlicher Form in Anwesenheit des Gemeinderates vom Bürgermeister vorzunehmen.

### **§ 4 Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler**

- (1) Die Gemeinde Himmelpforten ehrt alljährlich erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in Himmelpforten haben oder zu ihren Wettkämpfen für einen Verein mit Sitz in der Gemeinde Himmelpforten gestartet sind, mit einer Urkunde und einem Sachpräsent im Werte von 25,00 €.
- (2) Neben Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern können auch Mannschaften geehrt werden. Die Mannschaft bekommt eine Urkunde. Sie erhält darüber hinaus ein Sachpräsent in Höhe von 10,00 € je Mitglied, mindestens aber 40,00 €. Die Trainerin oder der Trainer ist in die Ehrung miteinzubeziehen.
- (3) Eine Ehrung kann auch für Persönlichkeiten des Sports, die im Bereich der Gemeinde Himmelpforten wohnhaft sind oder für einen Verein mit Sitz in der Gemeinde Himmelpforten starten oder in sonstiger Weise tätig sind, gemäß Absatz 1 erfolgen, sofern sie sich um den Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (4) Eine Sportlerin oder ein Sportler bzw. eine Mannschaft darf jährlich nur einmal geehrt werden.

### **§ 5 Auszeichnungen für außergewöhnliches langjähriges Engagement im Ehrenamt**

- (1) Jugendliche, die bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen haben, können für eine Tätigkeit von mindestens drei Jahren mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet werden.
- (2) Die Gemeinde Himmelpforten kann Bürgerinnen und Bürger für ein außergewöhnlich langjähriges Engagement, welches das solidarische Zusammenleben in der Gemeinde und das Gemeinwohl fördert, als Zeichen der Anerkennung eine Urkunde und ein Sachpräsent verleihen. Bei einem aktiven Engagement innerhalb von Vereinen, Verbänden o.ä. ist zu berücksichtigen, dass das Engagement über das bloße Vereinsinteresse hinausgeht und eine Außenwirkung entfaltet.
- (3) Für ein 10-jähriges aktives Engagement für die Gemeinde Himmelpforten wird eine Urkunde und ein Sachpräsent im Werte von 25,00 € verliehen.



- (4) Für ein 25-jähriges aktives Engagement für die Gemeinde Himmelpforten wird eine Urkunde und ein Sachpräsent im Werte von 50,00 € verliehen.
- (5) Bei den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren können Auszeichnungen auf eigenen Wunsch beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst infolge des Erreichens der Altersgrenze erfolgen.

### **§ 6 Ehrungen für sonstige herausragende Verdienste**

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Himmelpforten können Personen für außerordentliche Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl in der Gemeinde Himmelpforten im sozialen und karitativen Bereich, um den Dienst am Nächsten oder jahrelanger persönlicher Einsatz oder ehrenamtliche Mitwirkung in einer gemeinnützigen Vereinigung sowie Verhinderung von Schäden an Leib und Leben von anderen Personen durch besonderen persönlichen Einsatz mit einer Urkunde und einem Sachpräsent geehrt werden.

### **§ 7 Ehrungen kommunalpolitischer Tätigkeiten im Gemeinderat**

- (1) Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat erhalten ehemalige Ratsmitglieder in der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode ein Erinnerungsgeschenk im Werte bis zu 25,00 € für jede volle Wahlperiode. Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder, die dem Rat zwei volle Wahlperioden angehörten, eine versilberte Ehrennadel. Ratsmitglieder, die dem Rat mindestens drei vollständige Wahlperioden angehörten, erhalten eine vergoldete Ehrennadel.
- (2) Gedenken verstorbener Ratsmitglieder

Aktive Ratsmitglieder	Nachruf und Kranz
Ehemalige Bürgermeister/innen	Nachruf und Kranz
Ehemalige Ratsmitglieder bis zu 20 Jahre Mitgliedschaft	Nachruf
Ehemalige Ratsmitglieder ab 20 Jahre Mitgliedschaft	Nachruf und Kranz

Die Größe des Nachrufes im Stader Tageblatt soll zweispaltig und 70 mm hoch sein.

### **§ 8 Sonstige allgemeine Ehrungen**

- (1) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen werden Alters- und Ehejubilare, die mit Erstwohnsitz in Himmelpforten gemeldet sind, wie folgt geehrt:
  - Ehejubiläen bei 50, 60, 65 und 70 Jahren: Es wird ein Geldgeschenk oder Sachpräsent im Wert von 50,00 € und ein Blumenstrauß überreicht.
  - Geburtstage bei Vollendung des 80, 85, 90, 95 und jedes weitere Lebensjahr: Es werden zwei Flaschen Wein guter Qualität oder ein anderes Sachgeschenk gleichen Wertes und ein Blumenstrauß überreicht.

- (2) Bei Geschäftseröffnungen kann ein Sachgeschenk im Wert bis zu 35,00 € überreicht werden, wenn ein Vertreter der Gemeinde eingeladen wird. Bei Jubiläen von 25, 50 und allen weiteren 25 Jahren kann ein Geld-oder Sachgeschenk im Wert bis zu 150,00 € überbracht werden, wenn ein Vertreter der Gemeinde eingeladen ist.
- (3) Vereinen, Verbänden usw. werden nach 50, 75, 100 und allen weiteren 25 Jahren folgende Zuschüsse gewährt:
- bis zu 100 Mitglieder 375,00 €
  - bis zu 500 Mitglieder 500,00 €
  - über 500 Mitglieder 750,00 €

### § 9 Inkrafttreten

Diese Ehrungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.06.2017 außer Kraft.



Himmelpforten, den 28.03.2019  
Gemeinde Himmelpforten  
Der Bürgermeister

